

**Richtlinie zur Förderung der überfachlichen Jugendarbeit
der Vereine und Verbände im Landkreis Freudenstadt**

FÖRDERRICHTLINIE



Kreisjugendring Freudenstadt

KREISJUGENDRING FREUDENSTADT E.V. Landhausstraße 4, 72250 Freudenstadt

1. ZIELSETZUNG

Mit der Bereitstellung von entsprechenden Fördermitteln kommt der Landkreis Freudenstadt dem gesetzlichen Auftrag nach, entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die überfachliche Jugendarbeit der Vereine und Verbände im Landkreis zu fördern.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ruft dazu auf, jungen Menschen zur Förderung ihrer Entwicklung geeignete Angebote zu machen, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hinzuführen.

Da dies üblicherweise über die spezifische Zielsetzung der meisten Vereine und Verbände hinausgeht, werden die dafür erforderlichen Mittel entsprechend den Erfordernissen vom Kreistag bereitgestellt.

2. FÖRDERGRUNDSÄTZE UND VERFAHREN

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel entsprechend dieser Richtlinie. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Landkreis übernimmt der Kreisjugendring Freudenstadt die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse.

Die Anträge sind zu richten an: Kreisjugendring Freudenstadt e.V.
Landhaus Str. 4
72250 Freudenstadt

Sie sollen spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Kreisjugendring eingereicht sein.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine, Verbände, Gruppen usw., die ihren Sitz im Landkreis Freudenstadt haben. Diese erhalten auch die entsprechenden Zuschüsse.

Den beim Kreisjugendring erhältlichen Anträgen ist beizufügen:

zu 3.1.: Freizeiten:

1. Teilnehmerliste (mit Anschrift und Alter)
2. Liste der BetreuerInnen
3. Programm/Bericht

zu 3.2.: Mitarbeiterschulung:

1. Schulungsprogramm, Inhalte und Dauer
2. Teilnehmerliste

zu 3.3.: Jugendfördernde Projekte:

1. Beschreibung / Programm der Veranstaltung
2. Aufstellung der Gesamtkosten (Ausgaben und Einnahmen)

Die Antragsteller haben zu gewährleisten:

- pädagogisch fachliche Voraussetzungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen
- zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse
- eine Nachprüfung der Angaben durch den Kreisjugendring oder das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist im Bedarfsfalle zu gestatten.

3. FÖRDERRICHTLINIE

3.1.: Freizeiten

Gefördert werden Freizeiten (Zeltlager, Radtouren usw.), Internationale Begegnungen, Jugend-Studien Fahrten.

3.1.1 Voraussetzungen für eine Förderung:

- Es werden nur Maßnahmen mit überwiegendem Freizeitcharakter gefördert. Nicht gefördert werden z.B. Sportveranstaltungen, Trainingslager, Konzertreisen, sonstige vereinspezifischen Veranstaltungen.
- Gruppengröße: mindestens 7 TeilnehmerInnen
Dauer: mindestens 3 Tage (An- und Abreise gelten als je 1 Tag)
Alter der TeilnehmerInnen: 5-21 Jahre
- Alter der BetreuerInnen: mindestens 15 Jahre
- Ausreichende pädagogische Betreuung ist zu gewährleisten. Die Veranstalter haben die pädagogisch-überfachliche Qualifikation zu gewährleisten. Der Kreisjugendring bietet entsprechende, mehrtägige Schulungen an und stellt den Teilnehmenden entsprechende Jugendleiterausweise aus. Ohne zusätzliche Ausbildung gelten alle pädagogischen Berufe, Studentinnen der entsprechenden Ausbildungs-einrichtungen, langjährige und entsprechend erfahrene MitarbeiterInnen als qualifiziert.
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII

3.1.2 Höhe der Zuschüsse:

- Es werden je angefangene 7 TeilnehmerIn ein/e BetreuerIn gefördert.
- Für die Berechnung wird nur die Anzahl der TeilnehmerInnen aus dem Kreis Freudenstadt zu Grunde gelegt.
- BetreuerInnen werden mit 10,00 EUR/Tag gefördert.
- Es werden auch solche BetreuerInnen gefördert, die nicht im Landkreis Freudenstadt wohnen, jedoch in Vereinen im Landkreis tätig sind.
- Höchstbetrag je Fördermaßnahme: 800,00 UR)
- Höchstdauer der Bezuschussung: 14 Tage

3.1.3. Sonderbestimmungen für internationale Begegnungen:

Internationale Begegnungen im Sinne dieser Richtlinien sind Begegnungen im In- oder Ausland zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen soweit ein Gegenbesuch bereits durchgeführt wurde oder zumindest geplant ist.

Nicht als internationale Begegnung gewertet werden kann somit z.B. der reine Besuch einer internationalen

gelegt. Bei entsprechenden Veranstaltungen im Ausland werden lediglich die TeilnehmerInnen aus dem Kreis Freudenstadt gefördert.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach 3.1.2 dieser Richtlinien.

3.2.: Mitarbeiterschulung

Es sollte im Interesse jedes Vereines und Verbandes sein, seine JugendleiterInnen und JugendbetreuerInnen für die überfachliche Jugendarbeit entsprechend zu qualifizieren.

3.2.1 Voraussetzungen für eine Förderung:

- Gefördert werden Ausbildungsmaßnahmen mit überwiegend überfachlichen, pädagogischen Themen
- Die Mindestdauer des Schulungsprogramms beträgt 5 Std./Tag.
- Der halbe Tagessatz wird bei mindestens 2,5 stündigem Programm gewährt.
- Halbe Tage können abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt.
- Weiter können halbe Tage gefördert werden, wenn mindestens 3 halbe Tage innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen eine thematische Einheit bilden.
- Das Mindestalter der TeilnehmerInnen beträgt 15 Jahre.

3.2.1: Höhe des Zuschusses

- Je Tag und TeilnehmerIn: 6,00 EUR
- Je halber Tag und TeilnehmerIn: 3,00 EUR
- Die Höchstdauer der Bezuschussung beträgt 8 Tage

3.3 Jugendfördernde Projekte

3.3.1. Voraussetzungen für eine Förderung

Diese Projekte sollen

- neue Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche eröffnen
- praktische Lebenserfahrung vermitteln
- Persönlichkeitsentwicklung fördern
- soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge verdeutlichen usw.

Gefördert werden z.B. (inter)kulturelle Projekte, Ausstellungen, Musik- und Filmfestivals, Veranstaltungen zu gesellschafts-, jugendpolitischen Themen usw. Der Antragsteller bzw. seine Mitglieder sollen aktiv am Programm beteiligt sein.

Nicht gefördert werden rein konsumorientierte Angebote wie z.B. Besuche von Konzerten, Museen und sonstigen Veranstaltungen sowie reine Unterhaltungsprogramme (z.B. Disco) und vereinspezifische Veranstaltungen (z.B. Konzert eines Musikvereines, Fußballturnier eines Sportvereines)

3.3.2.: Höhe des Zuschusses

50 % der anerkannten Aufwendungen, jedoch max. 300,00 EUR pro Maßnahme. Eine gleichzeitige Förderung durch den Jugendfonds des Landkreises Freudenstadt ist ausgeschlossen.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Förderrichtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1.1.2002. Sie ist vom Jugendhilfeausschuss des Kreistages in seiner Sitzung am 13.07.2015 zur Kenntnis genommen und tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Für den Landkreis:

Dr. Klaus Michael Rückert
-Landrat-

Für den Kreisjugendring:

Klaus Kübler
-1. Vorsitzender KJR-